

Vortrag an den Ministerrat**Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 2. Februar 2023 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 und das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz geändert werden**

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 4. April 2023.

Durch Art. I Z 30 (§ 23 Abs. 2 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes) sowie Art. III Z 19 (§ 29 Abs. 2 und 2a des Kärntner Sozialhilfegesetzes 2021) des Gesetzesbeschlusses werden im Einzelnen bezeichnete Bundesorgane gegenüber den zur Entscheidung nach dem jeweiligen Gesetz berufenen Behörden, insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden, gegenüber dem Land als Träger von Privatrechten sowie gegenüber dem Landesverwaltungsgericht zur Erteilung der zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres, für Justiz sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung soll im Schreiben an den Landeshauptmann darauf hingewiesen werden, dass es fraglich erscheint, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-2314/2021-118
7. Februar 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es erscheint höchst fraglich, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann (vgl. *Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung [1989], 172-174, *Pesendorfer*, Art 97 B-VG Rz 15 [2002], in: Kneihs/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, sowie *Sieberer*, Inwieweit können den Schulbehörden des Bundes Aufgaben des Landes betreffend Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen übertragen werden?, ZfV 2006, 811-821 [hier: 814]). "

27. März 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung